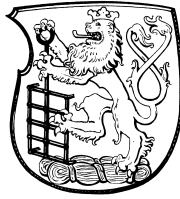


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 4/2008
27. September 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|---|----|
| • Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 10.11.2008 | 2 |
| • Wegerechtsverfahren | 7 |
| • Aufgebote von Sparkassenbüchern | 10 |
| • Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27.10.2008 | 11 |

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Es informiert Sie Anja Domagalla-Rohde
Telefon (0202) 563 66 36
Fax (0202) 563 84 64
E-Mail anja.domagalla@stadt.wuppertal.de
Datum 23.10.08 08:00 Uhr

Tagesordnung

Hauptausschuss	Sitzungstermin:	Mittwoch, 05.11.2008, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal
Rat	Sitzungstermin:	Montag, 10.11.2008, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal

I. Öffentlicher Teil

1 Übergeordnete Angelegenheiten

N.N.

2 Fragestunde (nur Rat)

2.1 Cross-Border-Leasing-Geschäfte

Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.10.2008
Vorlage: VO/0843/08

2.2 Cross-Border-Leasing-Geschäfte

Anfrage der WfW-Fraktion vom 14.10.2008
Vorlage: VO/0844/08

2.3 Internationale Finanzkrise, Auswirkungen auf Wuppertal

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.10.2008
Vorlage: VO/0856/08

- 2.4 Cross-Border-Leasing-Transaktionen
Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER vom 20.10.2008
Vorlage: VO/0865/08

3 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (nur Hauptausschuss)

N.N.

4 Fraktionsanträge

- 4.1 Entwendung von Kompressoren aus Kühl- und Elektrogroßgeräten
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 11.09.2008
Vorlage: VO/0774/08
- 4.2 Veranstaltungskonzept zur Woche der Mobilität
Antrag der SPD-Fraktion vom 18.09.2008
Vorlage: VO/0788/08
- 4.2.1 Veranstaltungskonzept zur Woche der Mobilität
Ergänzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu VO/0788/08 vom
29.09.2008
Vorlage: VO/0806/08
- 4.3 Sozialticket
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2008
Vorlage: VO/0870/08
- 4.4 Finanzierung der Betreuung von unter Dreijährigen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2008
Vorlage: VO/0872/08
- 4.5 Kindertagesstätte in Wuppertal-Oberbarmen
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2008
Vorlage: VO/0874/08
- 4.6 Bundesmittel für Betriebskosten von Kindertagesstätten
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2008
Vorlage: VO/0875/08

5 **Fraktionsanträge, die vom Rat zur Vorberatung verwiesen wurden (§ 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt)**

6 **Ortsrecht**

6.1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern gem. § 42 a LG NRW im Gebiet der Stadt Wuppertal.
Vorlage: VO/0633/08

6.2 Stadtentwässerung - öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal
Vorlage: VO/0747/08

6.3 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder im Rat der Stadt Wuppertal sowie Fraktionen in den Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal
Vorlage: VO/0861/08

7 **Haushaltsangelegenheiten**

7.1 Anpassung des Schulträgervertrages "Schokoticket" - Mehrkosten -
Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
Vorlage: VO/0783/08

7.2 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für eine Organisationsuntersuchung im Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
Vorlage: VO/0796/08

7.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für 2008, Teil 2
Vorlage: VO/0822/08

8 **Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements**

8.1 Wirtschaftsplan 2009 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule (VHS)
Vorlage: VO/0792/08

9 **Planverfahren**

9.1 Sammelaufhebungsbeschluss zur Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Oberbarmen (Planverfahren mit Satzungsbeschlüssen)
Vorlage: VO/0568/08

9.2 Bebauungsplan Nr. 1079 - Siedlung Falkenberg -
- Satzungsbeschluss
- Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Vorlage: VO/0590/08

9.3 Sammelverfahren zur Änderung der Bebauungspläne
1. Nr. 431 - Elsternbusch - (1. Änderung)
2. Nr. 241/ 241 A - Albert-Schweitzer-Straße - (6. Änderung)
3. Nr. 267 - Falkenberg - (5. Änderung)
4. Nr. 222 - In den Birken/ In der Beek - (2. Änderung)
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: VO/0787/08

9.4 Bauleitplanverfahren 1120 - Hahnerberger Straße/Hipkendahl -
(Bebauungsplan)
- Anordnung einer Veränderungssperre -
Vorlage: VO/0752/08

10 **Baumaßnahmen**

11 **Allgemeine Vorlagen**

11.1 Ausbau des Wuppertaler Gesamtschulangebots
Vorlage: VO/0764/08

11.1.1 Bedarf für Gesamtschulplätze ermitteln
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.10.2008
Vorlage: VO/0848/08

11.2 Umsetzung der Ganztagsoffensive der Landesregierung für die Sekundarstufe I
Vorlage: VO/0782/08

- 11.3 Ganztagsbetreuungsangebote an Grundschulen ohne Offenen Ganztag
Vorlage: VO/0786/08

12 Gremienbesetzung / Benennung

- 12.1 Abberufung und Entsendung von Vertretern der Stadt Wuppertal in den
Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH
Vorlage: VO/0761/08
- 12.2 Umbesetzung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische
VHS
Vorlage: VO/0837/08
- 12.3 Bildung der Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal gemäß § 67
Landespersonalvertretungsgesetz NRW
Vorlage: VO/0869/08

II. Nichtöffentlicher Teil

N.N.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Widmung:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden zum 01.11.2008, gemäß § 6 und § 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet.

- **Alfred-Dobbert-Straße**, die Stichstraße, Gemarkung Elberfeld, Flur 13, Parzellen 210, 313, 215 und 316 (hier das als Zufahrt von der Straße Raukamp ausgebaute Teilstück). Der Gemeingebrauch für die v. g. Flurstücke wird auf keine Verkehrsart beschränkt.
Die Verbindungswege zur Straße Raukamp, Gemarkung Elberfeld, Flur 13, Parzellen 234, 259, 267 und 284, der Gemeingebrauch für diese Flurstücke wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- **Gennebrecker Straße, (Bereich des Bebauungsplanes 287)** der neu ausgebaute Bereich Gemarkung Nächstebreck, Flur 542, Parzellen 73, 111, 169 und 170. Der Gemeingebrauch für die v. g. Flurstücke wird auf keine Verkehrsart beschränkt.
Der Verbindungsweg zur Straße Mollenkotten, Gemarkung Nächstebreck, Flur 542, Teilstück der Parzelle 111 und Parzelle 135, der Gemeingebrauch für diese Flurstücke wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- **Verbindungsweg Ehrenbergstraße / Grumberg, (Bereich des Bebauungsplanes 177)** der zum 01.06.1974 als Fußweg gewidmete Bereich bis zu dem Haus Ehrenberger Straße Nr. 26 b, Teilstück des Flurstückes, Gemarkung Langerfeld, Flur 494. Parzelle 348.
Der Gemeingebrauch wird neben dem bereits bestehenden Fußgängerverkehr auf das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und KFZ-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte erweitert.
- **Holunderweg, (Bereich des Bebauungsplanes 609)** der in nord-östlicher Richtung neu ausgebaute Bereich von Haus-Nr.105 bis einschließlich des Wendehammers, Gemarkung Dönberg, Flur 21, Parzelle 369. Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.
Der an dem Wendehammer anschließende Verbindungsweg zur Horather Straße, Gemarkung Dönberg, Flur 21, Parzelle 5. Der Gemeingebrauch für dieses Flurstück wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- **Kuchhausen**, die Verbindungsstraße zwischen der Kemmannstraße zum Rober-Lütters-Weg ist eine öffentliche Straße gem. § 2 und § 60 StrWG NW. Durch die Übertragung des Eigentums auf die Stadt Wuppertal, wird hiermit die förmliche Widmung für das Flurstück, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Parzelle 3794, nachrichtlich bekannt gegeben.
Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.
- **Lettow-Vorbeck-Straße, (Bereich des Bebauungsplanes 766)** die Verbindungsstraße zwischen der Lettow-Vorbeck-Straße (in Höhe Haus-Nr.59 a + b) und der Rottscheider Straße, Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Parzelle 5286, Der Gemeingebrauch wird für den Bereich bis zur östlichen Hausfront bei Haus-Nr.59 B auf keine Verkehrsart beschränkt. Für den weiteren Verlauf in Richtung Rottscheider Straße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

- **Scheidtstraße, (Bereich des Bebauungsplanes 287)** der ausgebauter Bereich am Anfang der südlichen Grundstücksgrenze bei Haus-Nr.81, bis zum Wendehammer bei Haus-Nr.147, Flurstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 56, Parzelle 69 und Flur 58, Parzelle 2. Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.
 Der an dem Wendehammer anschließende Verbindungsweg zur Elfriede-Stremmel-Straße, Flurstücke, Gemarkung Ronsdorf, Flur 58, Parzelle 2 und 150. Der Gemeingebrauch für diese Flurstücke wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
 Die gegenüber Haus-Nr.101 in östlicher Richtung verlaufende Stichstraße, Gemarkung Ronsdorf, Flur 58, Parzelle 68, der Gemeingebrauch für dieses Flurstück wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

- **Wilhelm-Hedtmann-Sraße, (Bereich des Bebauungsplanes 693)** die Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 14 und 20, Gemarkung Langerfeld, Flur 490, Parzelle 462. Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Ressort Straßen- und Verkehr, Johannis-Rau-Platz1, Eingang Große Flurstraße, 42269 Wuppertal, Zimmer C 503, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Wuppertal, 16.10.2008

Der Oberbürgermeister
 I. V.
 gez.
 Meyer
 Beigeordneter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: – Name der Person, die Klage erhebt – Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat – Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: – die Bekanntmachung gegen die Sie Klage erheben – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit der Widmung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010689317

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.10.2008 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3448085914

Nr. 3010182743

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.10.2008 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit vom 27.10.2008

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i. V. m.

§ 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612), wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern.
2. Um die betroffenen Betriebe in den Niederlanden wird eine **150-km-Zone** festgelegt. Die 150-km-Zone erstreckt sich auf

das komplette Stadtgebiet der Stadt Wuppertal.

Die 150-km-Zone ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

Begründung:

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß

§ 5 Abs. 4 Ziffer 1 der Blauzungen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um die Seuchenbestände festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschende Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Hierbei werden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Wiederkäuer haltenden Betriebe, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 6, und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise für die 150-km-Zone:

1. Schlachtwiederkäuer: gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ist ein Schlachten innerhalb der 150 km – Zone oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind, möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.
2. Die Verbringung von Zucht- und Nutzwiederkäuern ist gemäß Anhang III der VO (EG) 1266/2007 unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
 - a) Die Tiere wurden 60 Tage unter Vektorschutz gehalten (ohne Testung)
 - b) Die Tiere wurden 28 Tage unter Vektorschutz gehalten und die Tiere wurden serologisch negativ getestet
 - c) Die Tiere wurden 14 Tage unter Vektorschutz gehalten und PCR-negativ getestet
3. Wiederkäuer haltende Betriebe haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, Tel. 563-2963, E-Mail: veterinaeramt@stadt.wuppertal.de, unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rindern, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere, anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit, Serotyp 6, ist sofort dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, Tel. 563-2963, E-Mail: veterinaeramt@stadt.wuppertal.de, zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG i. V. m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung nach Einlegung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

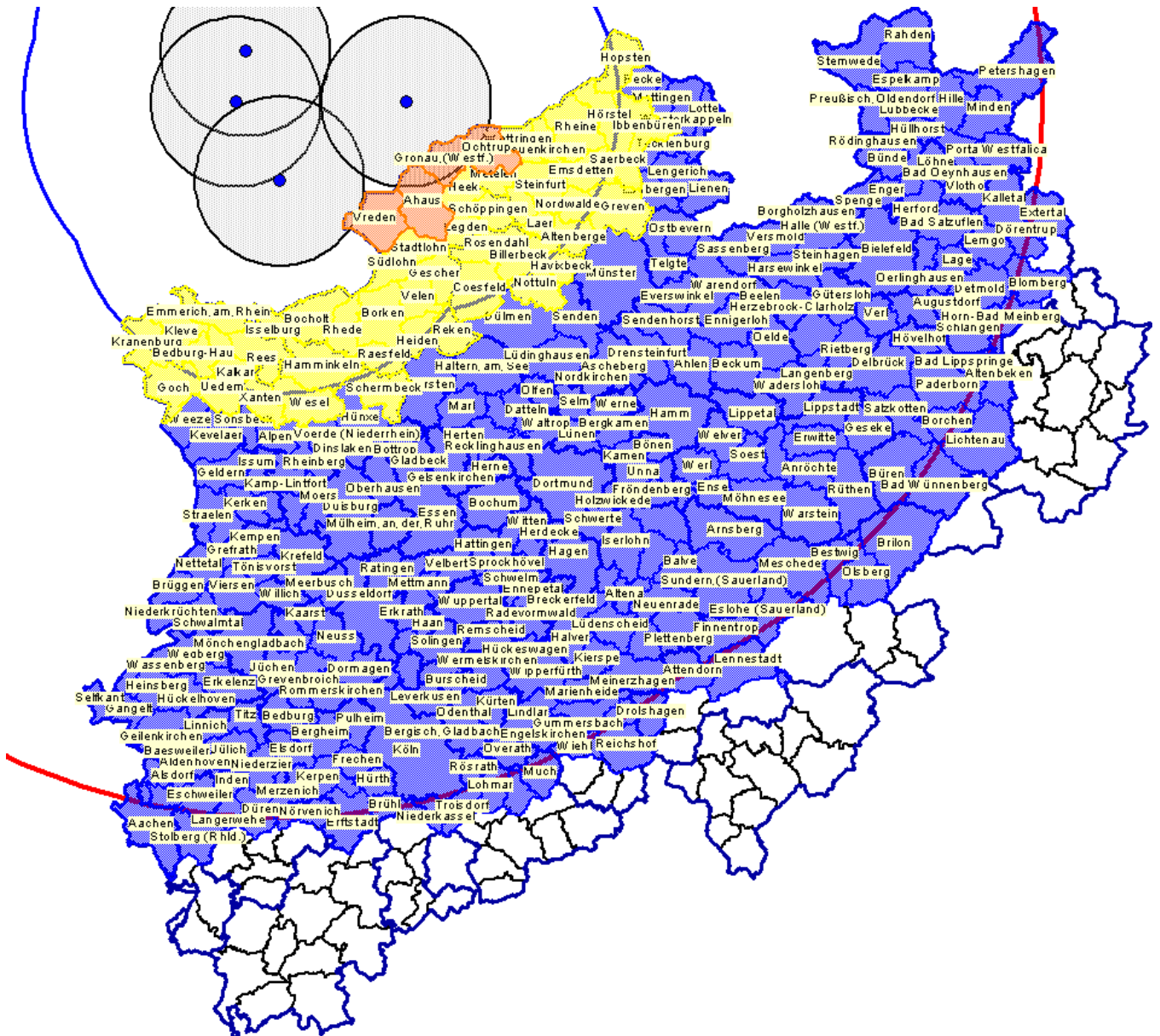
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
- Geschäftsbereich Schutz und Ordnung -
i. V.

Wuppertal, den 27.10.2008
gez.

Uebrick
Beigeordneter

Anlage
Karte der gemäßregelten Zonen
Merkblatt

Karte der gemäßregelten Zonen



Merkblatt

zu den einzurichtenden Zonierungen aufgrund der BTV-6-Erkrankungen in den Niederlanden

20 km-Zone (Zone I)

Für Betriebe, die empfängliche Tiere (Zucht- und Nutzwiederkäuer) halten, gelten in diesem Gebiet gemäß § 5 Absatz 3 i. V. mit § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BTVO) vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144):

- behördliche Beobachtung
- regelmäßige klinische Untersuchungen
- pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere
- virologische und serologische Untersuchung von verdächtigen Tieren
- Bestandsaufzeichnungen mit täglicher Anpassung durch Verendung und Geburt
- unschädliche Beseitigung der verendeten Tiere
- Ermittlung, ob ansteckungsbegünstigende Umweltbedingungen existieren
- ggfls. Anordnung von Behandlungen mit Insektenbekämpfungsmitteln
- Verbringungsverbot für alle Wiederkäuer, ein „Zonenhopping“ ist nicht zulässig
- Eine Verbringung von Tieren, die nachweislich nicht erkrankt sind, ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde nur in die 50-km und die 150-km-Zone zulässig (es gelten die drei Varianten wie in der 150-km-Zone)

50 km-Zone (Zone II)

Für Betriebe, die empfängliche Tiere (Zucht- und Nutzwiederkäuer) halten, gelten in diesem Gebiet gemäß § 5 Absatz 3 i. V. mit § 3 Absatz 1 BTVO:

Für den Transport von Wiederkäuern gilt:

1. Schlachtwiederkäuer

Verbringen ohne Genehmigung innerhalb der 50 km-Zone und in die 150-km-Zone

2. Zucht- und Nutzwiederkäuer

Verbringen nur mit Genehmigung in Betriebe der 150 km-Zone (es gelten die drei Varianten wie in der 150-km-Zone)

150 km-Zone (Zone III)

Schlachtwiederkäuer:

innerhalb der 150 km-Zone Schlachten möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird. Wenn die Tiere innerhalb von NRW geschlachtet werden, gilt die Gesundheitsbescheinigung mit Erlass der Allgemeinverfügung als erteilt.

Zucht- und Nutzwiederkäuer:

Es sind die Bestimmungen der EG-VO 1260/2007 anzuwenden. Der Transport von Tieren aus der 150-km-Zone ist genehmigungspflichtig. Danach bestehen, um Tiere transportieren zu dürfen, drei Varianten, um Erkrankungen der zu transportierenden Tiere auszuschließen:

- 60 Tage unter Vektorschutz mit anschließendem Verbringen ohne Testung
- 28 Tage unter Vektorschutz mit anschließender serologischer Testung (mit negativem Ergebnis) – nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein geeigneter Test verfügbar.
- 14 Tage unter Vektorschutz mit anschließender PCR-Testung (mit negativem Ergebnis)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>